

Zu Ltg.-163-1970

Betrifft: Entwurf eines NÖ. Pflichtschulgesetzes.

Bericht
des
Schul-Ausschusses

Der Schul-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober 1970 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VIII/1-100/105-1970, vom 17. November 1970 betreffend den Entwurf eines NÖ. Pflichtschulgesetzes beschäftigt.

Nach Einbringen der Regierungsvorlage wurden sowohl die inzwischen vom Hohen Landtag zur Verbesserung der Kommunalstruktur beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen als auch die vom Bund vorgenommene Regelung der Schulfahrtbeihilfen von den Mitgliedern des Ausschusses zum Anlaß genommen, zahlreiche Änderungsanträge zur Regierungsvorlage zu stellen.

Das Ergebnis der Beratungen ist die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes.

Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

Die Promulgationsklausel wurde fallengelassen, da sie unüblich und verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist.

Zu § 2 Abs.8: Es wurde eindeutiger festgelegt, daß die Schulgemeinde ein Gemeindeverband ist.

Zu § 2 Abs.10: Es wurde die Zumutbarkeit des Schulweges bei Vorhandensein eines Verkehrsmittels so definiert, daß unter Verkehrsmittel nur solche des Linien- oder Gelegenheitsver-

kehrszuverstehen sind. Der Begriff Verkehrsmittel allein wäre zu weit gefaßt, da hierunter auch alle Privatfahrzeuge zu verstehen wären. Diese Definition wurde bei allen anderen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes verwendet.

Zu § 3 Abs. 1 u. 2: Für die selbständigen Schulen des Polytechnischen Lehrganges sollen Schulgemeinden gebildet werden, da dies einerseits die Systematik erfordert, und andererseits damit dem Sprengelgemeinden das Mitspracherecht wie bei den anderen Schultypen durch Vertretung im Schulausschuß gewährleistet ist.

Die Aussage, daß der Schulerhalter Rechtspersönlichkeit besitzt, ist überflüssig, da dies weder beim Land noch bei den Gemeinden noch bei den Gemeindeverbänden strittig sein kann.

Zu § 4 Abs.4: Eine Aussage, wie der Rechtsakt der Errichtung gesetzt wird, ist als Organisationsvorschrift für die einzelnen in Betracht kommenden Rechtskörper im Pflichtschulgesetz verfehlt. Dafür wurde aber festgehalten, wie die Errichtung von Landeschulen zu erfolgen hat.

Zu § 8 Abs.2: Die Fassung der Regierungsvorlage ließ bei strenger Auslegung nicht zu, daß auch Gebietsteile einzelner Gemeinden (ohne eine komplette Gemeinde) einen Schulsprengel bilden können. Durch die vorgelegte Fassung wurde hier Klarheit geschaffen.

Zu § 18 Abs. 11 u. 12: Hier wurde die Möglichkeit eröffnet, den sprengelfremden Schulbesuch im Interesse der Erhaltung der Schulorganisation stärker als bisher zu steuern.

Zu § 12: Die Regelung der Aufsicht wurde mit den Bestimmungen über Pflichtverletzungen in einem Paragraph zusammengefaßt.

Zu § 30: Die Formulierung, daß ein Berechtigungs-sprengel für eine Sonderschule festgesetzt werden kann, wenn der Schule ein Schülerheim angegliedert ist, ist als widersprüchlich erkannt worden, da ja gerade dann ein Pflichtsprengel festgesetzt werden muß. Es wurde daher die vorliegende Fassung gewählt.

Zu § 35: Als Errichtungsvoraussetzung für eine selbständige Schule des Polytechnischen Lehrganges wurde das Vorhandensein einer für den Besuch von drei Klassen genügenden Anzahl von Kindern gewählt, da die Mindestzahl 90, wie sie in der Regierungsvorlage aufscheint, keine Rücksichtnahme auf die Klasseneinteilung zuließ.

Zu § 41: Die Bestimmung im § 42 Abs. 5 der Regierungsvorlage über die Einbringung des Vermögens in eine Schulgemeinde wurde fallengelassen, da eine Einbringung eines Vermögens nur im Zusammenhang mit dem Schulaufwand geregelt werden kann. Zur Bildung der Schulgemeinde selbst ist die Einbringung eines Vermögens nicht denkbar.

Zu § 42 Abs. 4: Die bisherige Vorausberechnung der Sitzgemeinde gegenüber den übrigen Sprengelgemeinden bei der Entsendung der Gemeinde-

verteter in den Schulausschuß, welche in der Regierungsvorlage fehlt, wurde wieder aufgenommen.

- Zu § 43: Hier wurden Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgenommen, die in den §§ 44 und 45 der Regierungsvorlage nicht sehr deutlich geregelt war.
- Zu § 45: Durch die inzwischen eingetretene bundesgesetzliche Regelung der Schulfahrtbeihilfen ist die vorliegende Fassung als ausreichend erkannt worden.
- Zu § 48: Die Bestimmungen über den Rechnungsabschluß sind der Gemeindeordnung angepaßt worden.
- Zu § 56: Es wurde die Möglichkeit nun auch gesetzlich verankert, bei zu geringer Schülerzahl mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammenfassen.
- Zu § 57 Abs.4: Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Organisationsform wurde festgelegt.
- Zu § 62: Die Bestimmungen über die Schülerheime für die Schüler berufsbildender Pflichtschulen wurden weitgehend an die Bestimmungen über die Schülerheime für die Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen angeglichen.
- Zu § 64: Die Bestimmungen über den Schulaufwand wurden weitgehend analog den allgemeinbildenden Pflichtschulen geändert.
- Zu § 67: Das Berufungsrecht wurde so geregelt, daß gegen Bescheide der Gemeinden als Schulerhalter an die Bezirksverwaltungsbehörde, gegen Bescheide des gewerbl. Berufsschul-

rates an die Landesregierung berufen werden kann.

Zu § 71:

Dieser hat nur deklatorische Bedeutung, weil die Zuständigkeit des Gewerblichen Berufsschulrates zur Besorgung bestimmter Aufgaben, sowohl in diesem Gesetz ausdrücklich in den einzelnen Bestimmungen, als auch in anderen, das gewerbliche Berufsschulwesen betreffenden Rechtsvorschriften, normiert wird. Hier kommen insbesondere in Betracht:

das NÖ. Berufsschulbaufondsgesetz,

LGBL.Nr.194/1958,

die NÖ. Schulbauordnung 1961, LGBL.Nr.

318/1961,

das NÖ. Schulzeitgesetz, LGBL.Nr. 287/

1965, und

das NÖ. Lehrerdiensthoheitgesetz,

LGBL.Nr.246/1964.

Die Errichtung und Auflassung der lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist von seiner Zuständigkeit ausgenommen und verbleibt in der der Landesregierung.

Zu § 72:

Für die Mitglieder mit beratender Stimme war nicht vorzusehen Ersatzmitglieder zu bestellen, weil durch ihre Vertreter im Amt, die Stellvertretung gewährleistet ist.

Nach Abs.3 dürfen die Mitglieder mit beratender Stimme nicht gleichzeitig zu Mitgliedern mit beschließender Stimme bestellt werden, weil es der Rechtsinstitution der Ausübung des beratenden Stimmrechtes widerspräche, wenn die gleiche Person auch ein votum decessivum besäße.

Die Wählbarkeit der Mitglieder mit beschließender Stimme richtet sich nach der NÖ. Landtagswahlordnung.

Abs.2 läßt es zu, daß die Mitglieder sich durch jedes Ersatzmitglied vertreten lassen können.

Abs.4 dient neben der Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode, der kontinuierlichen Aktionsfähigkeit dieses Organes.

Abs.6 gewährleistet das Bestehen des Gewerblichen Berufsschulrates auch dann, wenn von den Beststellungsrechten nicht Gebrauch gemacht wird. Die Landesregierung kann, wenn von den hier normierten Rechten zur Bestellung oder Nachbestellung von Mitgliedern mit beschließender Stimme, die Beststellungsberechtigten nicht rechtzeitig Gebrauch machen, die erforderlichen Mitglieder bestellen.

Die Worte "ohne weitere Bindung" bedeuten, daß die Landesregierung an die Zugehörigkeit von Personen, z.B. zur Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, zum Wirtschaftsförderungsinstitut, zur Kammer für Arbeiter und Angestellte usw. nicht gebunden ist. Hingegen aber müssen auch die von der Landesregierung bestellten Mitglieder in den Landtag wählbar sein. Unberührt bleibt davon Abs.1 Z.1 lit.a, demzufolge bei Bestellung auf das Stärkeverhältnis Rücksicht zu nehmen ist. Der Hinweis, daß die Landesregierung bei Bestellung solcher Mitglieder auf die vom Gewerblichen Berufsschulrat zu besorgenden Aufgaben Bedacht zu nehmen hat, zwingt sie, aus einem Personenkreis auszuwählen, der mit dem gewerblichen und kauf-

männischen Berufsschulwesen unmittelbar oder auch nur mittelbar befaßt oder vertraut ist.

Die Geschäftsverteilung der Landesregierung ist in der Geschäftsordnung, LGBL.Nr.273/1966, in der Fassung, LGBL.Nr.117/1971, bestimmt.

Zu § 73 und § 74: Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären, um allfällige Zweifel, die einer mündlichen Erklärung anhaften könnten, auszuschließen. Zum Widerruf für ihre im Kollegium vertretenen Mitglieder sind die im § 72 Abs.1 Z.1 zur Bestellung Berufenen zuständig. Dies gilt auch für den Vertreter gemäß § 72 Abs.2 lit.b. Hinsichtlich der Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 72 Abs.2 lit.a und c kann es zu einem Widerruf nicht kommen, weil die Mitgliedschaft von der Innehabung bestimmter Funktionen abhängig ist.

Der Verlust der Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ. Landtagswahlordnung.

Gemäß § 74 ist die Tätigkeit eines Mitgliedes des Gewerblichen Berufsschulrates grundsätzlich ein Ehrenamt. Dies schließt aber nicht aus, daß ihm die mit der Ausübung seines Amtes verbundenen Reisekosten vergütet werden. Der Obmann und der Obmannstellvertreter haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage, weil ihnen für die mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Auslagen, eine laufende Entschädigung gebührt.

Zu § 75: Im Abs.1 wird dem Kollegium die General-

zuständigkeit eingeräumt, allerdings mit der Einschränkung, als nicht anderes in diesem Gesetz bestimmt wird. Dieser Vorbehalt weist sowohl auf Abs.2 als auch auf §76 Abs.2 hin.

Abs.2 eröffnet die Möglichkeit, Aufgaben, die an sich dem Kollegium zufallen, und die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 lit.a für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen - ausgenommen deren Errichtung und Aufkassung - zukommen, zur Besorgung dem Obmann zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist ein interner Verwaltungsakt und ergeht daher nicht in Bescheidform. Die Delegation ist nur aus bestimmten Gründen, nämlich der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens, sowie der Kostenersparnis zulässig. Des weiteren können nur die im Abs.1 Z.3 genannten Aufgaben übertragen werden. Die Kundmachung der Zuständigkeitsveränderung im Landesgesetzblatt ist wegen des Grundsatzes der Publizität von Rechtsvorschriften, im Gegenstand auch im Hinblick auf das Recht des einzelnen, auf die Wahrung der gesetzlich begründeten behördlichen Zuständigkeit, erforderlich. Die Delegation ist nämlich kein interner Verwaltungsakt, sondern richtet sich an die Rechtssphäre der Allgemeinheit.

Der Voranschlag des Gewerblichen Berufsschulrates kann sich im Hinblick auf § 81, demzufolge den Aufwand für den Gewerblichen Berufsschulrat das Land zu tragen hat, nur im Rahmen des Landesvoranschlages für das jeweilige Haushaltsjahr bewegen. Damit wird ausgesagt, daß im Voranschlag des Gewerblichen Berufsschul-

rates Mittel des Landes nicht in einem höheren Ausmaß zur Aufgabenbesorgung, als sie im Landesvoranschlag enthalten sind, ausgewiesen werden. Außerdem ist dem Begriff des Voranschlages immanent, daß nur die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden. So gesehen dient der Hinweis auf den Voranschlag des Landes nur der Verdeutlichung. Gleiches gilt hinsichtlich des Dienstpostenplanes.

Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses werden die Richtlinien für die Erstellung des Voranschlages der Länder, Gemeindeverbände (Bezirke als Selbstverwaltungskörper) und Gemeinden, bekanntgegeben mit Erlaß vom 9.7.1949, Zl.61.400-20/49, abgedruckt im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, 13. Stück aus 1949, sinngemäß anzuwenden sein.

Zu § 76: Die vom Obmann zu besorgenden Aufgaben ergeben sich aus Abs.2, 3 und 4.

Nach Abs.3 hat der Obmann die Vollziehung eines Beschlusses des Kollegiums zu hemmen, wenn er vermeint, daß der Beschluß gesetzwidrig ist. Die Zuständigkeit der Landesregierung ist im § 80 Abs.1 begründet.

Abs.4 enthält eine Notstandsregelung. Sie beinhaltet den Übergang der Zuständigkeit an den Obmann, wenn die hier normierten Voraussetzungen zutreffen. Es wird sich vor allem um Fälle handeln, in welchen sonst ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde. Die getroffene Maßnahme des Obmannes ist keine provisorische, sondern eine endgültige.

Das ergibt sich auch daraus, daß er dem Kollegium lediglich zu berichten hat. Eine nachträgliche Sanktion durch das Kollegium ist nicht vorgesehen.

Abs. 5 normiert die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Obmannstellvertreters im Falle der Verhinderung des Obmannes.

Die in den Abs. 7 und 8 geregelte Entschädigung ist ein den Erfahrungen gemäßer pauschalierter Kostenersatz. Sie ändert somit an dem Charakter der Ehrenamtlichkeit im Sinne des § 74 Abs. 1 nichts.

Zu § 77:

Das Amt des Gewerblichen Berufsschulrates hat keine Organstellung (siehe § 71). Der Gewerbliche Berufsschulrat ist vielmehr Geschäftsapparat, dem der Obmann vorsteht. Die Leitung des inneren Dienstes obliegt einem von der Landesregierung zu bestellenden Verwaltungsbeamten als Amtsleiter. Dieser ist wegen der Art der Aufgaben, die eine besondere Gesetzeskenntnis voraussetzen, aus dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten zu entnehmen.

Zu § 79F

§ 79 normiert, daß grundsätzlich zur Fertigung von Bescheiden, Verträgen und Urkunden, der Obmann allein zuständig ist. Das Recht zur Fertigung darf er nur an den Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates delegieren. In einem solchen Fall hat die Fertigung durch den Amtsleiter mit dem Beisatz "Im Auftrag" zu erfolgen. Der Landesregierung als Aufsichtsbehörde, aber auch als im Instanzenzug übergeordneter Behörde, ist die Niederschrift über die Erteilung oder einen allfälligen

Widerruf der Ermächtigung vorzulegen.

Zu § 80: Per Zwischensatz im ersten Satz Abs.1 weist auf eine mögliche Abkürzung des Instanzenzuges durch den Gesetzgeber hin.

Von den in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnissen kommen insbesondere die Bestimmungen des § 68 Abs.2 und 4 und § 73 Abs.2 aus dem Bereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 in Betracht.

Zu § 81: Der Aufwand für den Gewerblichen Berufsschulrat ist aus Landesmitteln zu bestreiten. Siehe auch Bemerkungen zu § 75 Abs.1 Z.2.

Alle übrigen Änderungen betreffen nur Zitierungen, welche durch die Verschiebung der Paragraphen notwendig werden, sowie stilistische Verbesserungen ohne inhaltliche Veränderung.

Lechner

Kosler

Berichterstatter

Obmann des Schul-Ausschusses